

Trautwein'sche Buch- u. Musikh. (M. Bahn) in Berlin ferner:  
 Kiel, Fr., Op. 15. Melodien f. Pfte. Heft 1. 17½ Ngr. Heft 2.  
 15 Ngr  
 Köhler, H., Op. 3. 2 Pièces caractérist. p. Vcllo. avec Pfte.  
 No. 1. 10 Ngr. No. 2. 15 Ngr  
 Krigar, H., Op. 20. Hochzeitslied aus „Glücksspitzchen“, von  
 P. Heyse, f. Sopran u. Alt m. Pfte. 10 Ngr  
 Kullak, Th., Op. 22. La Gazelle. Pièce caractérist. p. Pfte.  
 Édit. simplifiée par E. D. Wagner. 20 Ngr  
 Radecke, Rob., Op. 23. 4 Lieder f. Sopran od. Tenor m. Pfte.  
 22½ Ngr

Trautwein'sche Buch- u. Musikh. (M. Bahn) in Berlin ferner:  
 Urban, J. F., Op. 3. 3 Gesänge f. Sopran od. Tenor m. Pfte.  
 15 Ngr  
 Wichmann, H., Op. 25. Lieder-Album f. 1 St. m. Pfte. 25 Ngr  
 Zoberbier, H., Op. 8. Victorine Legrain. Polka-Mazurka brill.  
 p. Pfte. 12½ Ngr

#### Verlags-Comptoir in Langensalza.

Immler, C., Alpenlied von A. Späth, f. Pfte. mit Bezeichnung  
 des Fingersatzes. 5 Ngr  
 — — Sehnsucht nach dem Frühling. Lied ohne Worte f. Pfte. von  
 G. Sollmann, mit Bezeichnung des Fingersatzes. 5 Ngr

## Nichtamtlicher Theil.

### Das Autorrecht der Ausländer in Deutschland resp. in Preußen.

Die in diesen und andern Blättern jüngst gepflogene Debatte über den Schutz, welchen die von G. Bock in Berlin veranstaltete Ausgabe von Offenbach's Daphne in Preußen genießt, hat die Frage wieder in den Vordergrund gebracht: ob das Werk eines französischen (eines nichtdeutschen) Autors, wenn es in Deutschland erschienen, in Deutschland den Rechtsschutz der deutschen Gesetze zu beanspruchen hat. Die Frage ist für diejenigen deutschen Staaten, welche mit Frankreich keinen Vertrag abgeschlossen, nicht ohne Bedeutung; sie hat aber gegenwärtig für Preußen eine um so größere Tragweite, als man bekanntlich zur Zeit einen Handelsvertrag zwischen Frankreich und Preußen beabsichtigt, bei welchem sicher auch der Bücherverkehr Beachtung finden wird.

Es soll nicht verkannt werden, daß nicht minder sittliche als geschäftliche Momente mehr und mehr die Nothwendigkeit zeigen: das literarische Eigenthumsrecht ein internationales Recht — das Recht des Eigenthums über die Grenze des eigenen Landes hinaus werden zu lassen, und je allgemeiner das Bewußtsein solcher Nothwendigkeit wird, um so eher wird dies erreicht werden. Die Zustände aber, wie sie zur Zeit und seit Jahrzehenden einmal rechtlich bestehen: daß die Erzeugnisse des französischen Marktes in dem größeren Theile von Deutschland außer dem Schutze der literarischen Eigenthumsrechte stehen, haben in diesen Theilen Deutschlands Verhältnisse sich ausbilden lassen, die factisch rechtliche sind; die in Deutschland geschehenen, vom Gesetz gestatteten Vervielfältigungen von Erzeugnissen der französischen Literatur, die veranstalteten deutschen Uebersetzungen u. bilden einen rechtlich bestehenden Theil des deutschen Buchhandels, in ihrem Betriebe ist ein Theil deutschen Capitals angelegt. Dazu kommt, daß die französische Literatur in Deutschland einen ganz andern Markt hat, als die deutsche in Frankreich, und daß daher die materiellen Vortheile aus dem gedachten internationalen Rechtsschutze wesentlich und allein auf Seiten Frankreichs sind. Dies leugnen wollen, wäre ebenso vergeblich als es thöricht wäre, bei dem Vorhaben: den Erzeugnissen des französischen Buchhandels den gleichen Rechtsschutz wie denen des deutschen, in Deutschland werden zu lassen, den angeführten Thatsachen, so wie dem zur Zeit bestehenden Rechtszustande nicht im vollsten Maaße Rechnung zu tragen, und es kann wohl auch mit Bestimmtheit erwartet werden, daß die französische Regierung bei dem in Aussicht stehenden Vertrage mit Frankreich wesentlich diesen Standpunkt festhalten wird.

Es darf hier an die Mittel und Wege erinnert werden, welche von der französischen Regierung, mit der dem jetzigen Regime eigenen Klugheit, eingeschlagen worden, den internationalen Rechtsschutz mit Deutschland und namentlich mit Preußen zu erzielen. Nachdem Frankreich zuerst — 1851 — einen Vertrag mit Hanno-

ver abgeschlossen, erschien im März 1852 das Decret, durch welches in Frankreich jeder Nachdruck auch im Auslande erschienener Werke untersagt wird. Hierdurch sollte der in dem preussischen, dem österreichischen wie in den Gesetzen fast aller deutschen Staaten ausgesprochenen Reciprocität genügt und mit einem Schlage den französischen Producten der gleiche Schutz mit denen der einzelnen deutschen Staaten geschaffen werden. Und in der That — Sachsen und auch Preußen waren nahe daran darauf einzugehen — nur ein Zufall hat es verhindert. Nachdem Frankreich den beabsichtigten Erfolg nicht erreicht, wußte es sehr bald mit einer Reihe kleinerer deutscher Staaten Verträge zu Stande zu bringen, zu denen auch Rußland gehört und die 1856 der Vertrag mit dem Königreich Sachsen schließt.

Eine Kritik dieser Verträge liegt nicht im Zweck dieser Zeiten; daß sie möglich geworden, verschuldet der traurige Zustand der deutschen Einheit, nicht minder freilich auch der gleich traurige Zustand des preussischen Gouvernements der damaligen Zeit!

Ein gesunder Vertrag ist ein Uebereinkommen nur, wenn, was der eine Theil dabei zu leisten, dem entspricht, was der andere ihm dagegen leistet. So lange Frankreich den Eingang unserer literarischen Producte nicht nur mit höheren Eingangszöllen belegt, sondern auch deren Einführung nur auf einzelnen wenigen Zollstätten gestattet, so lange namentlich der Eingangszoll für Lithographien und Musikalien, für welche in gewissen Genres für die deutsche Production Frankreich einen großen Markt abgeben würde, nicht fallen gelassen wird, wie nicht minder der Schutz deutscher Uebersetzungen — so lange ist jeder Vertrag mit Frankreich widersinnig, weil es ein Vertrag ist, an welchem Frankreich den Löwenantheil — wir so gut wie nichts haben.

An dieser Ansicht festhaltend, muß die Frage, die den eigentlichen Vorwurf dieses Aufsatzes bildet: ob das Werk eines französischen Autors, wenn es in Deutschland — oder — um bei dem bestimmten Falle zu bleiben: in Preußen erschienen, in Preußen geschützt ist, von Bedeutung werden, und es muß in dem Vorhaben, durch das Erscheinen in preussischem Verlage dem Werke eines französischen Autors in Preußen Rechtsschutz zu schaffen, ein neuer Versuch erblickt werden, auch ohne einen Vertrag, auf dessen allein vernünftige Grundlagen man Seitens Frankreichs nicht eingehen will, das zum Theil zu erreichen, was schon durch das Decret vom März 1852 zu erreichen mißlungen ist. Bei solcher Sachlage geht die Frage, um die es sich also handelt, wenn dieselbe wesentlich auch eine stricte Rechtsfrage ist, doch den Buchhandel nahe genug an, um von seinen Angehörigen in diesen Blättern erörtert zu werden.

Der Aufsatz in Nr. 135. des Börsenbl.: „Noch einmal Daphne“ hat damit bereits begonnen; wenn ich der in demselben ausgesprochenen Ansicht nun auch vollständig beitrete und sie meinerseits für unzweifelhaft halte, so bedarf dieselbe doch einer eingehenden